

Landgericht München I

Az.: 4 O 15426/24



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin, [REDACTED]

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 4. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Dr. Laimböck als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom [REDACTED] folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert wird auf 5.511,96 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Rechtsanwaltschaftung.

_____ terhielt bei der Klägerin einen Rechtsschutzversicherungsvertrag.

_____ In das Fahrzeug war ein Motor des Typs OM 651 verbaut. Hersteller des Fahrzeugs war die Daimler AG.

Die Beklagte betreibt eine Rechtsanwaltskanzlei und wurde in einer Vielzahl von Fällen in Rechtsstreitigkeiten im Rahmen des sog. „Dieselskandals“ als Vertreterin von Kläger*innen tätig.

_____ ein außergerichtliches und erstinstanzliches gerichtliches Vorgehen an die Klägerin (Anlage K4). Die Klägerin lehnte den Deckungsschutz bezüglich eines vorgerichtlichen Anschreibens an die Daimler AG mit Schreiben vom 11.01.2021 ab und erteilte am 19.12.2020 Deckungsschutz für ein Klageverfahren gegen die Daimler AG.

Die Beklagte nahm die Daimler AG zunächst außergerichtlich mit Schreiben vom 26.02.2020 auf Schadensersatz in Anspruch. Die Daimler AG wies die erhobenen Ansprüche zurück. Die Kosten hierfür stellte die Beklagte der Klägerin nicht in Rechnung.

_____ mit Schriftsatz vom 07.01.2021 (Anlage K2) Klage zum Landgericht Stuttgart ein. In der Klageschrift wurde unter anderem beantragt, die Daimler AG zur Zahlung von 23.095,59 € nebst Zinsen, Zug um Zug gegen die Übereignung und Herausgabe des gegenständlichen Fahrzeugs, zu verurteilen.

Das Landgericht Stuttgart wies die Klage ohne Durchführung einer Beweisaufnahme mit Endurteil vom 22.11.2021 (Az.: 30 O 11/21) _____ (vergleiche bezüglich der Einzelheiten das Endurteil in Anlage K3).

Die Klägerin meint, sie habe einen nach § 86 VVG auf sie übergegangenen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte wegen anwaltlicher Schlechtleistung.

Die Klägerin behauptet, die Rechtsverfolgung sei von Anfang an objektiv aussichtslos gewesen, genauso das außergerichtliche Anschreiben. Hilfsweise sei davon auszugehen, dass die Erfolgsaussichten gering waren, [REDACTED] [REDACTED] bei entsprechender Aufklärung von der Rechtsverfolgung abgesehen hätte. Die Beklagte habe keine ausreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für die von ihr in der Klageschrift des Ausgangsverfahrens angegebenen einzelnen Abschalteneinrichtungen sowie den subjektiven Tatvorwurf der Sittenwidrigkeit vortragen können. Zudem ergebe sich die Aussichtslosigkeit aus rechtlichen Gründen. Sie verweist hierbei auch auf Rechtsprechung des BGH und unterschiedlicher OLGs.

Die Klägerin behauptet, sie habe insgesamt 5.511,96 € Gerichts- und Rechtsanwaltskosten bezahlt (Anlagen K6-K9).

Die Klägerin beantragt zuletzt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 5.511,96 € nebst Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte behauptet, die Erfolgsaussichten seien zu jedem Zeitpunkt als „offen“ anzusehen gewesen. Eine höchstrichterliche Rechtsprechung zu dem streitgegenständlichen Sachverhalt habe nicht vorgelegen. Viele Landgerichte und Oberlandesgerichte haben in ähnlichen Konstellationen Beweis erhoben und/oder Klagen zugesprochen.

Die Beklagte meint, die Regressklage sei unschlüssig. An die Annahme von Aussichtslosigkeit seien hohe Ansprüche zu stellen.

weisaufnahme wird Bezug genommen auf das Protokoll.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

A. Die Klage ist unbegründet.

I. Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von 5.511,96 €. Insbesondere kann die Klägerin nicht mit Erfolg einen auf sie nach § 86 VVG übergegangenen Schadenersatzanspruch aus §§ 280 Abs. 1, 611, 675 BGB geltend machen.

Zwar hat die Beklagte ihre Beratungspflichten gegenüber dem [REDACTED] zweifelsfrei verletzt, jedoch gelingt der Klägerin nicht der Nachweis, dass ihr hierdurch ein kausaler Schaden entstanden ist. Es kommt weder die Vermutung beratungsgerechten Verhaltens zur Anwendung, da objektive Aussichtslosigkeit nicht hinreichend dargelegt und nachgewiesen wurde, noch konnte im Rahmen der Zeugeneinvernahme der Nachweis geführt werden, [REDACTED] Versicherungsnehmer bei ordnungsgemäßer Beratung durch die Beklagte von der Klage im Vorprozess [REDACTED]gesehen hätte.

1. Zwischen dem [REDACTED] und der Beklagten bestand, aufgrund des Auftrags des [REDACTED]s an die Beklagte, seine rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit dem von ihm erworbenen Mercedes 245 G in Bezug auf den sog. Abgasskandal wahrzunehmen, ein Schuldverhältnis in Form eines Rechtsanwaltsvertrags (§§ 611, 675 BGB). Die Beklagte hat den Auftrag des [REDACTED]s auch angenommen, wie schon die erbrachte Tä-

tigkeit für den [REDACTED] zeigt.

2. Die Beklagte hat ihre Pflichten aus dem Anwaltsvertrag mit dem [REDACTED] verletzt. Eine ordnungsgemäße Beratung auf Grundlage der Prozessrisiken zum damaligen Zeitpunkt hat nicht stattgefunden.

a) Ein Rechtsanwalt ist verpflichtet, seinen Mandanten über die Erfolgsaussichten der geplanten Rechtsverfolgung aufzuklären, um diesen in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich seine Rechte und Interessen zu wahren. Diese Pflicht endet auch nicht mit Einleitung der Rechtsverfolgung. Bei geänderter rechtlicher oder tatsächlicher Ausgangslage im Laufe des Verfahrens, muss ein Rechtsanwalt seinen Mandanten auch über eine etwaige Verschlechterung der Erfolgsaussichten aufklären. Diese Grundsätze gelten auch für rechtsschutzversicherte Mandanten. Erwirkt der Rechtsanwalt eine Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers ohne vorhergehende Beratung des Mandanten und dessen (eigenverantwortliche) Entscheidung, so hat er seine Aufklärungspflicht gerade nicht erfüllt (BGH, Urteil vom 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324).

Konkret muss ein Rechtsanwalt das ungefähre Ausmaß der Risiken abschätzen und seinem Mandanten mitteilen. Ist die Klage praktisch aussichtslos, muss der Rechtsanwalt dies klar herausstellen und ggf. auch von der beabsichtigten Rechtsverfolgung abraten. Hierbei hat er die höchstrichterliche Rechtsprechung zugrunde zu legen, selbst wenn er diese für falsch hält (BGH, Urteil vom 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324).

b) Tatsächlich waren die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung im Zeitpunkt der Klageerhebung aus der maßgeblichen ex-ante-Perspektive zwar nicht als objektiv aussichtslos, wohl aber als schlecht anzusehen.

Objektive Aussichtslosigkeit kann insbesondere dann angenommen werden, wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist (BGH, Urteil vom 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324).

Bei Klageerhebung im Januar 2021 bzw. bis zur mündlichen Verhandlung in erster Instanz im Oktober 2021 existierte keine gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes dazu, ob generell für den im Vorprozess verfahrensgegenständlichen Motor OM 651 wegen der Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung keinerlei deliktischer Schadensersatzanspruch nach § 826 BGB abzuleiten sein könnte. Die Instanzrechtsprechung war nicht gänzlich einheitlich.

Dass aus den bis dahin ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in sog. Dieselfällen sicher abzuleiten war, dass die Klage von vorneherein ohne jegliche Erfolgsaussichten sein werde, ist nicht hinreichend vorgetragen. Das Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs zur Anwendbarkeit des § 826 BGB in Fällen des Erwerbs eines Fahrzeugs, in dem ein manipulierter Dieselmotor eingebaut ist (dort: Motor der VW AG mit der Bezeichnung EA 189), datiert vom 25.05.2020 (BGH Az.: VI 252/19). Mit Urteilen vom 30.07.2020 (Az.: VI ZR 5/20; VI ZR 354/19 und VI ZR 397/19) vertiefte der Bundesgerichtshof diese Rechtsprechung bzgl. den Fragestellungen von Spätkäufen, der Anrechnung von Nutzungen und Deliktzinsen und bestätigte seine Auffassung, [REDACTED] Schutzzweck von §§ 6, 17 EG-FGV nicht sei, Käufer vor der Eingehung einer ungewollten Verbindlichkeit zu bewahren. In Bezug auf die Ausstattung von Motoren mit einer temperaturabhängigen Steuerung des Emissionskontrollsystems (Thermofenster) ergingen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zur Anwendbarkeit des § 826 BGB erst ab dem Jahr 2021, beginnend mit der Grundsatzentscheidung vom 19.01.2021, Beschluss im Verfahren VI ZR 433/19.

Dass nach dieser Rechtsprechung der im Vorprozess angebrachte Sach- und Rechtsvortrag nicht geeignet sein konnte, zu dem beantragten Schadensersatz zu kommen, ergibt sich aus dem klägerischen Vortrag nicht. Die Klägerin beschränkt sich bei ihrer Erörterung mit den Erfolgsaussichten im Vorprozess auf einer punktuellen Betrachtung. Zwar ist ihr dahingehend zuzustimmen, dass sich zum Zeitpunkt der Klageerhebung in Bezug auf das sog. Thermofenster weder ein Anspruch aus § 826 BGB noch aus § 823 Abs. 2 BGB ableiten ließ. Sofern sich insofern später nachfolgend zur Jurisdiktion des EuGH die Rechtsprechung zum Differenzschaden entwickelte, war dies jedenfalls zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Vorprozess nicht absehbar.

Jedoch ist aus dem klägerischen Vortrag nicht zu entnehmen, mit welcher tatsächlichen Argumentation genau die Beklagte den Vorprozess führte. Die Klägerin trägt diesbezüglich nicht ausreichend Einzelheiten vor. Es ist auch nicht Aufgabe des Gerichts, den umfassenden Klageschriftsatz im Vorprozess selbst auf seinen exakten Inhalt insbesondere auch zum Tatsachenvortrag zu durchforsten, zumal die Beklagte nach eigenen Angaben mindestens einen weiteren Schriftsatz im Vorprozess eingereicht hat.

Vor diesem Hintergrund ist es für das Regressgericht nicht sicher feststellbar, ob die Rechtsverfolgung - wie von der Klägerin vorgetragen - von Anfang an aussichtslos war.

c) Nach den dargestellten Maßstäben und den tatsächlichen Erfolgsaussichten hat die Beklagte vorliegend ihre Pflichten aus dem Anwaltsvertrag verletzt.

Schon nach eigener Darlegung der Beklagten hat sie nicht über „niedrige“ oder gar „sehr niedrige“ Erfolgsaussichten aufgeklärt. Auch gibt die Beklagte nicht an, dass sie den Versicherungsnehmer gegenüber überhaupt die Prozessrisiken im Einzelnen benannt hätte.

Nach dem oben genannten Maßstab des Bundesgerichtshofs hat die Beklagte somit bereits auf der Basis ihres eigenen Vorbringens den [REDACTED] nicht ordnungsgemäß zu den Prozessrisiken beraten.

Erst recht gilt dies, wenn sie gegenüber dem [REDACTED] gute Erfolgsaussichten an-

3. Das Vertretenmüssen der Pflichtverletzung wird nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet. Es sind keine Umstände ersichtlich, nach denen sich die Beklagte entlasten könnte.

4. Der Klägerin ist durch die Pflichtverletzung der Beklagten kein ersatzfähiger Schaden entstan-

§ 287 ZPO die Überzeugung zu verschaffen, [REDACTED] Zeuge sich ohne die Pflichtverletzung der Beklagten gegen eine Rechtsverfolgung entschieden hätte (hypothetisches Alternativverhalten).

a) Grundsätzlich kann im Anwaltshaftungsprozess vermutet werden, [REDACTED] Mandant bei pflichtgemäßer Beratung den Hinweisen des beauftragten Rechtsanwalts gefolgt wäre (Anscheinsbeweis). Diese Vermutung kann indes bei rechtsschutzversicherten Mandanten mit Deckungszusage nicht herangezogen werden, da es dem Erfahrungswissen entspricht, dass ein Mandant eher bereit ist, sich auf einen Rechtsstreit ungewissen oder zweifelhaften Ausgang einzulassen, wenn das Kostenrisiko herabgemindert ist. Im Falle der Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung gilt die Vermutung beratungsgerechten Verhaltens jedoch wieder, da eine aussichtslose Rechtsverfolgung nicht im Interesse eines vernünftig urteilenden Mandanten liegt, sondern allein dem (Gebühren-)Interesse des Rechtsanwalts dient (BGH, Urteil vom 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324).

[REDACTED] vorliegend die Deckungszusage der Klägerin hatte und keine objektive Aussichtslosigkeit vorlag, ist die Klagepartei für die Tatsache darlegungs- und beweisbelas-

tet, [REDACTED] [REDACTED] die Rechtsverfolgung bei pflichtmäßiger Aufklärung nicht (mehr) gewollt und betrieben hätte. Es gilt im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität der Maßstab des § 287 ZPO.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
weiteren Verlauf informiert worden. Da er selbst kein Kostenrisiko trug, hätte er die Klage aber vermutlich auch bei geringen Erfolgsaussichten weiterverfolgt. Nur, wenn die Klage 0 % Chance gehabt hätte, dann hätte er bestimmt nicht geklagt.

[REDACTED]
aussage nicht der Nachweis dafür, [REDACTED] [REDACTED] den Prozess bei ordnungsgemäßer Beratung nicht geführt hätte, [REDACTED] Zeuge diese Behauptung gerade nicht bestätigte und weitere Beweismittel nicht angeboten wurden. Insofern erfolgt daher eine Entscheidung zu lasten der Klägerin.

II. Zinsen aus der Hauptforderung kann die Klägerin schon mangels Anspruchs in der Hauptsache nicht verlangen.

B.

Die Entscheidung über die Kosten erfolgte nach § 91 ZPO. Über die vorläufige Vollstreckbarkeit war nach § 709 ZPO zu entscheiden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. Laimböck
Richterin am Landgericht

Verkündet am 28.08.2025

gez.
Gottschalk, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 28.08.2025

Gottschalk, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte